

Verordnung über den Vorkurs für den Eintritt in die kantonale Ingenieurschule HTL Oensingen

RRB vom 29. Juni 1993

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 6 des Gesetzes über die kantonale Ingenieurschule HTL vom 24. September 1989¹⁾ sowie auf § 3 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985²⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck des Vorkurses

Der Vorkurs soll den Studienanfängern und -anfängerinnen der Ingenieurschule Oensingen insbesondere in den Fächern Mathematik, Deutsch und Fremdsprachen Vorkenntnisse vermitteln, wie sie künftig durch die Berufsmatura technischer Richtung gewährleistet werden.

§ 2. Durchführung

Der Vorkurs findet ab 1994 bis längstens 1997 nach Bedarf an den gewerblich-industriellen Berufsschulen (GIBS) in Solothurn und Olten statt.

§ 3. Dauer und Inhalt

Der Vorkurs dauert 12 Wochen und umfasst rund 440 Lektionen.

§ 4. Kurskommission

¹⁾ Die Kurskommission besteht aus dem Direktor oder der Direktorin, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Grundlagenausbildung, den Rektoren oder den Rektorinnen der den Vorkurs durchführenden Berufsschulen sowie sämtlichen Lehrkräften, die im Vorkurs unterrichten.

²⁾ Der Direktor oder die Direktorin führt den Vorsitz.

§ 5. Aufgaben der Kurskommission

Die Kurskommission hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Studentafeln und Ausbildungsziele für den Vorkurs,
- Erarbeitung der Prüfungsaufgaben,
- Festlegung der Prüfungstermine,

¹⁾ BGS 416.911.

²⁾ BGS 416.111.

416.911.31

- Durchführung der Aufnahmeprüfung,
- Entscheid über Aufnahme in den Vorkurs,
- Entscheid über Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen mit studienfremder Grundausbildung,
- Entscheid über die Promotion in die Ingenieurschule HTL Oensingen.

§ 6. *Beschwerde*

Gegen Verfügungen der Kurskommission kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Beschwerdekommision in Sachen der Berufsausbildung Beschwerde eingereicht werden.

II. Aufnahme in den Vorkurs

§ 7. *Voraussetzungen für die Aufnahme*

In den Vorkurs wird aufgenommen:

- a) wer die Abschlussprüfung einer Berufsmittelschule technischer Richtung bestanden hat und eine Studienrichtung an der HTL entsprechende, vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) anerkannte Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis erfolgreich abgeschlossen hat, oder
- b) wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

§ 8. *Anmeldung für die Aufnahme*

¹ Die HTL gibt Frist und Bedingungen für die Anmeldung und die Aufnahme in den Vorkurs jeweils im Amtsblatt und in den Tageszeitungen bekannt.

² Wer nach dem Lehrabschluss die Rekrutenschule zu besuchen hat, kann sich für den Vorkurs des folgenden Jahres anmelden. Sind die Aufnahmeprüfungen erfüllt, wird ein Studienplatz reserviert.

§ 9. *Zulassung zur Aufnahmeprüfung*

Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer eine vom BIGA anerkannte Berufslehre von mindestens drei Jahren Dauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10. *Aufnahmeprüfung:*

a) *Termin und Ort*

Die Aufnahmeprüfung findet im Monat Mai statt.

b) *Wiederholung*

Die Aufnahmeprüfung kann einmal, nach einem Jahr, wiederholt werden.

c) *Inhalt*

¹ Die Aufnahmeprüfung erfolgt schriftlich. Es werden die Fächergruppen Mathematik (Algebra und Geometrie) und Sprachen (Deutsch, Englisch und Französisch) geprüft.

² Kandidaten und Kandidatinnen mit einer studienfremden Grundausbildung haben sich an der Aufnahmeprüfung zusätzlich über Kenntnisse in

jenem Fachbereich auszuweisen, der an der Ingenieurschule vermittelt wird.

III. Zeugnisse, Promotion in die HTL

§ 13. Zeugnis

¹ Am Ende des Vorkurses wird ein Zeugnis ausgestellt.

² Es gibt Auskunft über die Leistungen in allen im Vorkurs erteilten Fächern.

³ Noten sind:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

Halbe Noten sind zulässig.

§ 14. Fächer

¹ Im Vorkurs wird in folgenden Fächergruppen unterrichtet:

- Naturwissenschaft
- Sprachen.

² Die Kurskommission legt die einzelnen Fächer zu Beginn des Vorkurses fest.

§ 15. Aufnahme in den Hauptkurs

In den Hauptkurs der HTL kann eintreten, wer in jeder der in § 14 genannten Fächergruppe einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16. Ergänzendes Recht

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Berufsbildung und Berufsberatung sowie die Gesetzgebung über die Kantonale Ingenieurschule HTL Oensingen.

§ 17. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.